

# Groß Wartenberger



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grube, Groß Wartenberg.

Medakionsfertnisse: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigen gebühren die gespaltene Grundschiffseite 10 Pfennig. — Bezahlungsschein für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 24.

Sonnabend, den 15. Juni

1912

## Befreiungen des Königlichen Landrats.

### Allgemeine Verordnungen und Befreiungen.

#### Viehpolizeiliche Anordnung betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Domzel durch den Kreis tierarzt festgestellt worden ist, wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18, 19, 20, 22, 47, 48 und 49 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, in Verbindung mit den §§ 154 bis 175 der Ausführungsverordnungen des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 und der Viehpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 hiermit bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

##### I. Sperrbezirk:

###### § 1.

Der Gutsbezirk Domzel, mit Auschluß des Vorwerks Gutglück und der an dieses angrenzenden Weideflächen, und der Gemeindebezirk Domzel haben als Sperrbezirk zu gelten.

Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine,) in den verfeuchten Gehöften unterliegt der Stallsperrung.

Dieselbe Maßregel gilt für sämtliches Klauenvieh der unverfeuchten Gehöfte des Sperrbezirks so lange, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt oder die Seuche in ihnen abgeheilt und in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt ist.

Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch denselben ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederfänger gespannen gleich zu stellen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk ist verboten.

###### § 2.

Sämtliche Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen. Das Geflügel ist in den verfeuchten Gehöften und in ihren Nachbargehöften so abzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

###### § 3.

Die Stallgänge der verfeuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Gehöfteingängen, sowie die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Absäuse aus der Dungstätte oder dem Faeciebehälter, sind täglich mindestens einmal mit dünner Milch zu übergießen.

###### § 4.

Das Betreten der verfeuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorbehaltmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen. Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöste, verboten.

Die Bewohner verfeuchter Gehöfte, sowie deren Dienstboten, dürfen fremde Stallungen nicht betreten. Zur Wartung des Klauenviehs in verfeuchten Gehöften dürfen Personen, die mit fremden Klauenvieh in Berührung kommen, nicht verwendet werden.

###### § 5.

Milch darf aus den Seuchengehöften nur nach vorheriger Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung abgegeben werden. Als ausreichende Erhitzung ist anzusehen: Die Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten